

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.773.322

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8431/J-NR/2021

Wien, am 23. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Wolfgang Gerstl, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. November 2021 unter der Nr. **8431/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „dringend aufklärungswürdige Umstände bei verschiedenen Verfahrenshandlungen der WKStA im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Sebastian Kurz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen zum Berichtsstand 16. November 2021 wie folgt:

Einleitend wird um Verständnis gebeten, dass mir eine detaillierte Beantwortung aller Fragen aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht und die Anhängigkeit des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens nicht möglich ist.

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Wann wurde im Zuge der am 6. Oktober erfolgten Hausdurchsuchungen der Ermittlungsbericht der WKStA betreffend Sebastian Kurz zur Akteneinsicht freigegeben?*

- *2. Wurde in dem Zeitraum ab Freigabe der Akteneinsicht bis zum Datum der Veröffentlichung des Aktes auf einigen Internetplattformen am 7.10. 2021 die Möglichkeit zur Akteneinsicht genutzt?*
- *3. Wenn ja, von wie vielen Personen und wann genau wurde in diesem Zeitraum in genau diese Ermittlungsakten Einsicht genommen?*

Die Bereitstellung von Aktenkopien in dem zu AZ 17 St 5/19d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geführten Verfahren erfolgte am 7. Oktober 2021. An diesem Tag wurden von fünf Personen (darunter auch eine juristische Person) zu folgenden Zeitpunkten Aktenkopien heruntergeladen:

- 17:32 Uhr
- 18:16 Uhr
- 18:26 Uhr
- 18:31 Uhr
- 19:02 Uhr

**Zu den Fragen 4 und 7:**

- *4. Dem Vernehmen nach wurde der Ermittlungsakt bzw. Teile des Ermittlungsberichtes der WKStA in dem Sebastian Kurz betreffenden Verfahren vom Falter-Journalisten Klenk an den Plagiatsgutachter Doz. Dr. Stefan Weber weitergeleitet. Können Sie ausschließen, dass Florian Klenk diesen Akt direkt von der WKStA erhalten hat?*
- *7. Werden Sie dem begründeten Verdacht nachgehen, ob bei der WKStA eine Verletzung des Amtsgeheimnisses zu vertreten ist?*

In Zusammenhang mit dem angesprochenen Sachverhalt legte die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption einen Akt gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs 1 StGB an. Das in weiterer Folge zuständigshalber an die Staatsanwaltschaft Wien abgetretene Verfahren wurde mangels Vorliegens weiterer Ermittlungsansätze gemäß § 197 Abs 1 und 2 StPO abgebrochen.

Es liegen keine Hinweise für eine Weitergabe der in Rede stehenden Unterlagen durch Mitarbeiter:innen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vor.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *5. Stimmt der öffentlich kolportierte Umstand, dass dieser weitergegebene Ermittlungsakt nur die Metadaten der Staatsanwaltschaft aufweist?*
- *6. Wie kann es sein, dass dieser Akt laut Berichten nur die Metadaten der WKStA aufweist?*

Vorauszuschicken ist, dass es sich den vorliegenden Informationen zufolge bei den Metadaten um Informationen über eine Datei, nicht jedoch über den Inhalt einer Datei handelt.

Den Ausführungen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zufolge sind die im Zuge von Erledigungen im Bereich der genannten Behörde entstandenen Metadaten auch in den für die Verfahrensbeteiligten hergestellten elektronischen Aktenkopien ersichtlich und werden beibehalten. Es ist geradezu zwingend, dass z.B. direkte Weitergaben durch diese Verfahrensbeteiligten an die Medien (weiterhin) auch Metadaten von Mitarbeiter:innen der genannten Behörden enthalten.

Eine valide Aussage dazu, welche Metadaten die den Medien (auf welche Weise auch immer) bekanntgewordenen Aktenbestandteile aufweisen, kann auch seitens der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption nicht getroffen werden.

**Zur Frage 8:**

- *Wenn ja, werden Sie bis zur Klärung die von den Vorwürfen betroffenen Personen von weiteren Ermittlungshandlungen abziehen?*

Die Leitung der genannten Behörde beabsichtigt keine Änderung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsteams vorzunehmen.

**Zur Frage 9:**

- *Wie viele externe Experten zieht die WKStA im gegenständlichen Verfahren als Hilfskräfte heran?*

In dem zu AZ 17 St 5/19d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geführten Ermittlungsverfahren wurden bislang vier IT-Experten und drei Wirtschaftsexpert:innen beigezogen.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- *10. Wie werden diese externen Experten ausgewählt?*
- *11. Gab es dafür eigene Ausschreibungen? Wenn ja, wie lauteten diese?*
- *12. Werden diese externen Experten in weiterer Folge mittels Werkvertrags beauftragt oder werden Dienstverträge mit ihnen geschlossen?*

Die WKStA verfügt über einen Pool von gemäß § 2 Abs 5a JBA-G bei der Justizbetreuungsagentur fix angestellten Expert:innen, die als deren Angestellte für ihre Arbeitsleistung bzw. Arbeitsbereitschaft im Sinne des AngG Anspruch auf ein Gehalt gegenüber der Justizbetreuungsagentur haben. Darüberhinausgehende Honoraransprüche bestehen nicht. Die Auswahl der einem konkreten Ermittlungsverfahren hinzugezogenen Expert:innen aus diesem Pool obliegt der WKStA und richtet sich nach deren Sachkunde und Verfügbarkeit. Die Justizbetreuungsagentur als Personaldienstleister der Justiz rekrutiert das in der Folge an die Justiz verliehene Personal durchwegs über Stellenanzeigen und über Ausschreibungen auf ihrer Homepage (<https://jba.jobbase.io/>), in denen die Anforderungen der vakanten Arbeitsplätze umschrieben werden.

**Zu den Fragen 13 bis 15:**

- *13. Stimmt es, dass die Lebensgefährtin bzw. Ehefrau von Oberstaatsanwalt Adamovich, Frau Sarah B. als Hilfskraft der WKStA mit der Auswertung der SMS und sonstigen Chats von Thomas Schmid beauftragt ist?*
- *14. Wer hat wann diesen Auftrag gegeben?*
- *15. Wie lautet dieser Auftrag im Wortlaut?*

Die genannte Wirtschaftsexpertin wurde bereits im Jahr 2020 von OStA Mag. Jilek, LL.M. mit der Auswertung von den in der Anfrage angesprochenen sichergestellten Daten beauftragt.

Den Ausführungen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zufolge erfolgte die Beauftragung der Expertin vor dem Hintergrund der angespannten Belastungssituation sowie der zahlreichen hinzukommenden Fakten. Überdies seien im Zeitpunkt der Auftragserteilung auch noch zahlreiche, an die Kriminalpolizei gerichtete Aufträge, insbesondere auch bezüglich der Datenauswertung, offen gewesen. Eine Auswertung innerhalb der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung

von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sei im Sinne einer effizienten Verfahrensführung zielführend gewesen.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Wiedergabe des Wortlautes des Auftrags nicht möglich ist, da es sich dabei um Detailinhalte eines nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens handelt.

**Zur Frage 16:**

- *Ist der Auftrag befristet oder unbefristet? Wie sieht die Honorarvereinbarung aus?*

Verwiesen wird auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 12 sowie 18 bis 24.

**Zur Frage 17:**

- *Wie viele Personen sind insgesamt mit Ermittlungen im gegenständlichen Fall beauftragt?*

Mit der Bearbeitung des „Ibiza-Verfahrenskomplexes“ sind aktuell vier IT-Experten, zwei Wirtschaftsexpert:innen, sieben Oberstaatsanwält:innen sowie ein Teamleiter betraut. Diese Personen bearbeiten allesamt – teils überwiegend – auch andere Strafsachen.

**Zu den Frage 18 bis 24:**

- *18. Ist Frau Sarah B. bei der WKStA angestellt?*
- *19. Wenn ja, für welche Aufgaben?*
- *20. Wenn ja, wie ist die Beschäftigung von Frau Sarah B. mit den zitierten Compliance-Richtlinien vereinbar.*
- *21. Wer hat in der WKStA den Dienstvertrag mit Frau Sarah B. unterschrieben?*
- *22. Stimmen Medienberichte, wonach sie nicht die erforderlichen Qualifikationen für diesen Aufgabenbereich erbringt, da sie nicht das eigentlich dafür geforderte Studium abgeschlossen hat?*
- *23. Warum ist sie dann trotzdem für die WKStA in diesem Bereich tätig?*
- *24. Welche dienstrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Konsequenzen sind daraus zu ziehen, wenn die zitierten Compliance-Richtlinien tatsächlich verletzt oder umgangen wurden?*

Die Genannte, die über mehrere Studienabschlüsse verfügt, ist als Wirtschaftsexpertin Angestellte der Justizbetreuungsagentur und unterstützt als deren Leiharbeitskraft die WKStA bei ihrer Ermittlungstätigkeit mit ihrer Sachkunde, ist aber keine Sachverständige im Sinne des SDG; auf eine bestimmte akademische Qualifikation kommt es nicht an. Die Genannte steht in keinerlei Vertragsverhältnis zur WKStA bzw zur Republik Österreich,

sondern ist Angestellte der JBA. Ihre Beziehung durch die WKStA ist Compliance-Richtlinien-konform.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

